

Was ist im Falle einer Störung des Kommunikationssystems im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu tun?

Eine Information über die Vorgehensweise im Falle einer Störung

Was ist eine „Störung des Kommunikationssystems“?

Der Begriff „**Kommunikationssystem**“ umfasst alle für das eANV notwendigen Hard- und Softwarekomponenten sowie Kommunikationseinrichtungen (Telefonanbieter/ Leitungsnetz), unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die einzelne Komponente liegt. Eine „**Störung**“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV) setzt voraus, dass ein grundsätzlich funktionsfähiges und bezüglich des Funktionsumfangs ausreichendes System existiert. Unerheblich sind die Ursache der Störung und der Umfang der Störung; maßgeblich für das Vorliegen einer Störung im Sinne des § 22 Abs. 1 ist nur, ob die elektronische Nachweisführung im konkreten Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Gleichgestellt sind die Fälle, in denen die elektronische Nachweisführung aus anderen Gründen nicht uneingeschränkt möglich ist. Solche Gründe können z. B. im unfreiwilligen Verlust der Signaturkarte liegen mit der Folge, dass für eine bestimmte Zeit die elektronische Zeichnung von Nachweisen (z. B. Begleitscheinen) nicht mehr möglich ist. Fehlender Wille ist keine Störung im Sinne des § 22 Abs. 1.

Inhalt:

Störung gemäß § 22 NachwV Vorgehen und Verhaltensweise

- Was ist eine „Störung des Kommunikationssystems“?
- Wer ist über das Vorliegen einer Störung zu informieren?
- Was ist im Falle einer Störung zu tun?
- Was ist nach der Behebung der Störung zu tun?
- Wann kann die zuständige Behörde eine Überprüfung durch den Sachverständigen anordnen?

Wer ist über das Vorliegen der Störung zu informieren?

Lässt sich die Störung nicht innerhalb angemessener Frist beheben, d. h. nicht so schnell beseitigen, dass eine Beeinträchtigung der Nachweisführung ausgeschlossen ist, hat **der Nachweispflichtige, der die Störung feststellt, diese den am Nachweisverfahren Beteiligten sowie der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden** (§ 22 Abs. 1 NachwV). Eine Beeinträchtigung der Nachweisführung ist anzunehmen, wenn die Störung dazu führt, dass die elektronischen Dokumente den nächsten Beteiligten nicht rechtzeitig erreichen. In der Praxis bedeutet dies unabhängig von Zeitpunkt der Störungsbeseitigung eine unmittelbare Informationsweitergabe unter den Nachweisbeteiligten.

Die Meldung an die Behörde erfolgt durch denjenigen, der die Störung feststellt und enthält die folgenden Angaben:

- Am betroffenen Vorgang bzw. an den betroffenen Vorgängen beteiligte Betriebe (jeweils behördliche Nummer und Rolle)
- ggf. Betrieb, in dessen Bereich die Störung aufgetreten ist (behördliche Nummer und Rolle)
- Ursache und voraussichtliche Dauer der Störung

- Art und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Dokumente

Mitteilungen an die zuständigen Behörden darüber, dass die ZKS-Abfall gestört ist, haben grundsätzlich zu unterbleiben, denn hierüber werden die beteiligten Abfallbehörden frühzeitig von den jeweiligen Betreiberdiensten informiert.

Was ist im Falle einer Störung zu tun?

Die entsprechenden Nachweise sind mit Hilfe der **Formblätter nach Anlage 1** der NachwV zu führen. Im Begleitscheinverfahren kann alternativ auch ein **Quittungsbeleg** geführt werden. Einzelheiten regelt § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4. Der Papier-Begleitschein oder Quittungsbeleg wird nicht an die Behörden gesandt, sondern verbleibt beim Entsorger.

Was ist nach der Behebung der Störung zu tun?

Alle aufgrund der Störung mit Hilfe der Formblätter oder Quittungsbelegen geführten Dokumente sind unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abläufe noch einmal entsprechend elektronisch zu führen und spätestens 10 Tage nach Behebung der Störung von den Nachweispflichtigen nochmals elektronisch zu übermitteln (§ 22 Abs. 4 NachwV). Dies betrifft alle an den betroffenen Vorgängen Beteiligten einschließlich der zuständigen Behörden, denen die entsprechenden elektronischen Dokumente innerhalb der vorgegebenen Fristen zu übermitteln sind.

Tritt die Störung auf, nachdem ein Dokument bereits elektronisch erstellt ist, braucht nicht zwingend ein neues elektronisches Dokument erstellt zu werden. Nach Behebung der Störung kann die bereits existierende Datei mit dem bzw. den Dokumenten von den nachfolgenden Beteiligten weiterbearbeitet werden.

Wann kann die zuständige Behörde eine Überprüfung durch einen Sachverständigen anordnen?

Wenn im Verantwortungsbereich eines Nachweispflichtigen entweder wiederholt Störungen (also mehr als einmal) auftreten oder einmalig eine länger andauernde Störung auftritt (länger andauernd sind alle Störungen, bei denen eine Störungsmitteilung an die Behörden erforderlich wird), kann die Behörde eine Überprüfung der betroffenen Vorgänge durch einen Sachverständigen anordnen.

Die Anordnung kann sich sowohl auf den externen Verantwortungsbereich (Störung im Rahmen der Kommunikation mit den Nachweispflichtigen oder den Behörden) oder aber auf den internen Verantwortungsbereich (Systeme für die Abwicklung des eANV und die Führung von Registern) beziehen.

Weitere Informationen erhalten Sie

- bei der IKA (www.zks-abfall.de)
- bei zuständigen (Abfall-)Behörden, Landesabfallgesellschaften

Stand der Information: Oktober 2012